

Abrechnung

Hinweise für die Abrechnung

Screening auf Gestationsdiabetes

Auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Änderung der Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterchafts-Richtlinien) vom 15. Dezember 2011 wurden mit Wirkung zum 1. Juli 2013 die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01776, 01777 und 01812 als neue Leistungen in den Abschnitt 1.7.4 des EBM aufgenommen.

Die neuen Gebührenordnungspositionen 01776 und 01777 sind dabei neben Gynäkologen auch von Allgemeinmedizinerinnen, Praktischen Ärzten, hausärztlichen Internisten und fachärztlichen Internisten berechnungsfähig. Die Gebührenordnungsposition 01812 ist neben den genannten Arztgruppen auch von Laborärzten abrechenbar.

Zur **Vermeidung** unnötiger Kosten durch **Doppeluntersuchungen** werden die genannten Ärzte aufgefordert, den Befund des Testes auf Gestationsdiabetes den Patientinnen zur Übergabe an den weiter- bzw. mitbehandelnden Arzt auszuhandigen bzw. bei einer Überweisung der Patientin zu einem der genannten Ärzte einen **Hinweis auf dem Überweisungsschein zu geben**, wenn der **Test auf Gestationsdiabetes bereits durchgeführt** wurde.

Abrechnung GOP 01100 und 01101 – Uhrzeitangabe

Wird ein Vertragsarzt durch einen Patienten unvorhergesehen in Anspruch ge-

nommen, so kann hierfür als Aufwands-erstattung der Inanspruchnahme die Gebührenordnungsposition 01100 oder 01101 abgerechnet werden.

Je nach Zeitpunkt der unvorhergesehenen Inanspruchnahme sind die Gebührenordnungspositionen 01100 und 01101 wie folgt anzusetzen:

- 01100** Unvorhergesehenen Inanspruchnahme des Vertragsarztes durch einen Patienten
- zwischen 19:00 und 22:00 Uhr
 - an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, am 24. Dezember und 31. Dezember zwischen 07:00 und 19:00 Uhr
- 01101** Unvorhergesehene Inanspruchnahme des Vertragsarztes durch einen Patienten
- zwischen 22:00 und 07:00 Uhr
 - an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, am 24. Dezember und 31. Dezember zwischen 19:00 und 07:00 Uhr

Die Gebührenordnungspositionen 01100 und 01101 sind nicht berechnungsfähig, wenn Sprechstunden vor 07:00 Uhr oder nach 19:00 Uhr stattfinden oder Patienten zu diesen Zeiten bestellt werden. Des Weiteren sind die Gebührenordnungspositionen 01100 und 01101 nicht neben Besuchen und nicht im Notfalldienst berechnungsfähig.

Um den korrekten Ansatz dieser Leistungen beurteilen zu können, ist **ab dem Quartal IV/2013 die Angabe der Uhrzeit in der Feldkennung 5006 bei den**

Gebührenordnungspositionen 01100 und 01101 Abrechnungsvoraussetzung. Die KV Sachsen wird ab dem Quartal IV/2013 diese Gebührenordnungspositionen verstärkt prüfen.

Abrechnung GOP 21216

Im **Bereitschaftsdienst ist vermehrt die Gebührenordnungsposition 21216** „Fremdanamnese und/oder Anleitung bzw. Betreuung von Bezugspersonen schwer psychisch erkrankter Patienten mit dadurch gestörter Kommunikationsfähigkeit“ zur Abrechnung gelangt. Aus Sicht der KV Sachsen erscheint die Abrechnung der **Gebührenordnungsposition 21216 im Notfall jedoch nur im Ausnahmefall** gerechtfertigt. Wir bitten um Beachtung der Leistungslegende und den korrekten Ansatz der Gebührenordnungsposition 21216.

E-Mail-Verkehr und Sozialdaten

Zunehmend werden Unterlagen, z. B. vom Operateur ausgestellte Überweisungsscheine für die postoperative Betreuung, an die Bezirksgeschäftsstellen der KV Sachsen per E-Mail versandt. Diese Unterlagen enthalten dabei auch Sozialdaten, welche schutzwürdig sind.

Wir bitten Sie daher, entsprechende Unterlagen aus Datenschutzgründen zukünftig in einem verschlossenen Umschlag einzureichen.

– Abrechnung/eng-silb –